

Informationen zum Bewirtschaftungsjahr 2026

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Daten und Eckpunkte des kommenden Bewirtschaftungsjahrs.

1. Erhebungen

Landwirtschaftliche Betriebsstrukturdatenerhebung 23. Februar bis 14. März 2026

In dieser Zeit müssen alle Betriebe ihre Betriebsdaten auf dem Agriportal (www.agate.ch → kantonale Datenerhebung AI **LAWIS plus**) erfassen und aktivieren.

Ab dem Bewirtschaftungsjahr 2026 erfolgt die Strukturdatenerhebung in der neuen Umgebung **LAWISplus**.

Zur Einführung von **LAWISplus** werden Anleitungen sowie Online-Schulungen angeboten. Bei Fragen oder Unsicherheiten stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Landwirtschaftsamts gerne unterstützend zur Seite.

Betriebsleiter/innen, die ihre Strukturdatenerhebung selbständig online einreichen, müssen kein unterschriebenes Betriebsdatenblatt mehr beim Landwirtschaftamt einreichen. Nur Erhebungen, die durch Dritte eingereicht werden, sind weiterhin unterschrieben beim Landwirtschaftsamt einzureichen.

Das Betriebsdatenblatt kann nicht mehr beim Bezirk eingereicht werden. Betriebe ohne PC oder Internetzugang können sich beim Landwirtschaftamt melden, um Unterstützung zu erhalten.

Anmeldung Direktzahlungsprogramme 2027 15. August bis 30. August 2026

Bei der August-Erhebung müssen nur die Veränderungen bei den Direktzahlungsprogrammen für das Folgejahr gemeldet werden (Anmeldung ÖLN, BTS, RAUS, GMF, Ressourceneffizienzbeiträge). Login unter: www.agate.ch ➤ kantonale Datenerhebung AI **LAWIS plus**. Bleiben alle Programme wie im aktuellen Jahr, werden diese automatisch ins Folgejahr übernommen. Es empfiehlt sich jedoch, die betrieblichen Daten zu überprüfen und die Erhebung trotzdem abzuschliessen.

2. Anpassung Kontroll- und Beratungskosten ab 2026

Ab dem Jahr 2026 gilt ein neues System für die Verrechnung von Kontroll- und Beratungskosten. Ziel ist es, die **Kosten verursachergerecht und nicht mehr pauschal für alle Betriebe** zu verrechnen.

Die Kontrollkosten werden künftig nach den angemeldeten Programmen und dem jeweiligen Kontrollaufwand berechnet. Die konkreten Ansätze und Berechnungen werden vor der Akontozahlung der Direktzahlungen 2026 kommuniziert.

Zusätzlich wird eine Pauschale für Administration und Auskünfte von rund Fr. 100.– pro Betrieb erhoben. Diese Pauschale ist eine aktuelle Annahme und kann auch noch nach unten angepasst werden. Für Sömmерungsbetriebe gilt eine Pauschale von Fr. 20.–

Einzelbetriebliche Beratungen (z. B. Betriebsübergaben, Bauprojekte, bautechnische Beratung usw.) werden nach Aufwand mit einem Stundensatz von Fr. 70.–/h verrechnet.

Die Berechnung der Nährstoffbilanz inkl. GMF sowie Pachtzinsberechnungen werden mit einer Pauschale von Fr. 50.– in Rechnung gestellt. (Fr. 70.-- mit zusätzlicher Planbilanz)

Die Kontrollkosten, die Pauschale für Administration und Auskünfte, sowie allfällige Beratungskosten werden im Normalfall mit den Direktzahlungen (Hauptauszahlung im Oktober) verrechnet.

Biodiversitätsberatungen und Bio-Beratungen bleiben weiterhin kostenlos.

3. Bewirtschaftung von Naturschutzflächen

Die Bewirtschaftung von regionalen und nationalen Naturschutzflächen im Kanton Appenzell I.Rh. erfolgt gemäss einer «Vereinbarung über die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen». Die Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Bewirtschafterin oder Bewirtschafter, dem zuständigen Bezirk und wird von der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz genehmigt.

Die Vereinbarung regelt insbesondere den Schnittzeitpunkt, der je nach naturschützerischen Anhaltspunkten von den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (DZV) abweichen kann. Auch die finanzielle Abgeltung der Pufferzonen wird in der Vereinbarung geregelt. Die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), sowie die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) schreibt die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen rund um schützenswerte Biotope vor. Die Grösse der Pufferzone wird nach dem Pufferzonschlüssel des Bundesamts für Umwelt (BAFU) festgelegt. Pufferzonen schützen die Naturschutzflächen vor negativen Einflüssen, besonders vor Nährstoffeintrag aus benachbarten Landwirtschaftsflächen. In der Vereinbarung können zudem weitere ökologische Zusatzmassnahmen definiert und abgegolten werden ([Massnahmenkatalog Naturschutzzonenbewirtschaftung](#)).

Für rechtmässig ausgeschiedene Naturschutzflächen dürfen nur dann Naturschutzbeiträge und Biodiversitätsbeiträge (Direktzahlungen) ausgerichtet werden, wenn eine gültige «Vereinbarung über die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen» besteht. Ohne Vertrag ist gemäss Artikel 55 Absatz 5 der Direktzahlungsverordnung (DZV) keine Auszahlung solcher Beiträge erlaubt. Für Flächen von nationaler Bedeutung gelten zudem strengere Vorgaben: Ihre Bewirtschaftung muss den Bestimmungen gemäss Art. 15 der DZV entsprechen, damit der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllt wird. Werden diese Anforderungen nicht eingehalten oder fehlt ein Vertrag, dürfen keine Direktzahlungen ausbezahlt werden.

In unserem Kanton werden derzeit mehrere Naturschutzflächen ohne gültige «Vereinbarung über die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen» bewirtschaftet. **Ab dem Jahr 2026 wird die gesetzliche Regelung konsequent umgesetzt, und für Flächen ohne gültige Vereinbarung dürfen keine Naturschutz- und Biodiversitätsbeiträge mehr ausbezahlt werden.** Die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden im Frühjahr 2026 schriftlich informiert.

Für Moore, Magerwiesen, Magerweiden und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung wird die Qualitätsstufe II der Biodiversitätsförderflächen (BFF QII) ohne Erstkontrolle anerkannt. Flächen im Bundesinventar der Moorlandschaften (Moorlandschaften Schwägalp und Fähnrenspitz) gelten ebenfalls als Objekte von nationaler Bedeutung und erhalten automatisch diese Qualitätsstufe.

Bewirtschaftungsverträge werden in der Regel für mindestens acht Jahre abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung auf Ende dieser Frist, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr. Bei einem Bewirtschafterwechsel ist ein neuer Vertrag erforderlich. Die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen in der Vereinbarung wird von den Bezirken kontrolliert. Bei Abweichungen kann die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz unrechtmässig bezogene Beiträge kürzen oder zurückfordern.

4. Nährstoff- und Futterbilanz (einzureichen bis **15.03.2026**)

Das Landwirtschaftsamt erstellt auf Wunsch Ihre Nährstoff- und Futterbilanz 2025 anhand des beigelegten Formulars. Bitte teilen Sie den Kraftfutterverbrauch korrekt auf die Tierkategorien auf und berechnen Sie die durchschnittliche Jahresmilchleistung gemäss Suisse-Bilanz (vermarktete + verfütterte + Haushaltmilch, geteilt durch die durchschnittliche Anzahl Milchkühe 2025).

Betriebe mit Impex-Bilanz oder Linearer Korrektur (v. a. Schweinehalter) kreuzen dies bitte auf dem Formular an. Seit 01.01.2024 gilt kein 10 %-Toleranzbereich mehr und die Bilanz muss bei 100 % Stickstoff und Phosphor abgeschlossen sein.

5. NPr-Abrechnung (Lineare Korrektur / Import-Export-Bilanz)

Die jährlich verlangten Unterlagen für die beiden möglichen Varianten «lineare Korrektur» oder «Import/Export-Bilanz» sind bis **spätestens 30. September** beim Amt für Umwelt einzureichen. Ein Gesuch um Abmeldung ist ebenfalls bis am 30. September einzureichen. Der definitive Entscheid über die Möglichkeit der Abmeldung liegt beim Amt für Umwelt

7. HODUFLU: Hofdünger Zu- oder Wegfuhr

Die Lieferungen von Hofdüngern sind innert 60 Tagen nach Lieferung durch den Abgeberbetrieb im System zu erfassen. Nach Jahresende können keine Lieferungen mehr erfasst werden. Bitte überprüfen Sie als Abgeber jährlich den Gehalt der Gülle / des Mists im HODUFLU.

8. Direktzahlungsabrechnungen

Diese finden Sie noch bis zum 31.12.2025 unter www.agate.ch, ➤ Kantonale Datenerhebung AI ➤ Meine Dokumente ➤ 2025 Zahlungen

Durch die Umstellung auf das neue System «LAWISplus», können diese per 1.1.2026 nicht mehr aufgerufen werden. **Bitte legen Sie die Dokumente noch in diesem Jahr lokal ab.**

Wie bisher erfolgt nur die Schlussabrechnung vom Dezember, mit den darauf erwähnten Dokumenten, als Papierversand.

9. Weiterbildungsprogramm 2025/26

Das gesamte Programm ist online unter www.ai.ch, ➤ Landwirtschaftsamt ➤ landwirtschaftliche Beratung, abrufbar. Aktuelle Kurse werden zusätzlich kurzfristig ausgeschrieben.

**Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Landwirtschaftsamt AI, Tel. 071 788 95 71**